

# **Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Alteglofsheim**

**vom 05.04.2007**

Die Gemeinde Alteglofsheim erläßt aufgrund des Art.8 Abs.1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung zur Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Alteglofsheim:

## **§1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben. Die Gebührenschuld entsteht mit der Bestellung des Grabes bei der Verwaltungsgemeinschaft Alteglofsheim (Friedhofsverwaltung).

## **§2 Fälligkeit**

1. Die Gebühren werden mit ihrer Festsetzung fällig und sind im Voraus zu entrichten.
2. Von der sofortigen Einziehung der Gebühren kann abgesehen werden, wenn hinreichende Gewähr für die Leistungsfähigkeit des Gebührenschuldners gegeben ist.

## **§3 Gebührensschuldner**

Zahlungspflichtig ist:

1. wer das Benutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt,
2. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
3. wer den Auftrag zur Durchführung der Leistung erteilt und sich zur Zahlung verpflichtet hat.

Mehrere Zahlungspflichtige gelten als Gesamtschuldner.

## **§4 Gebührenhöhe**

1. Die Gebührenhöhe bemißt sich nach in dieser Satzung festgesetzten Gebühren.
  2. Gebühren, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden entsprechend vergleichbaren Gebühren erhoben.
- Dabei sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu berücksichtigen.

## §5 Beitreibung

Die Beitreibung rückständiger Gebührenforderungen erfolgt im Verwaltungs-  
zwangsverfahren nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

## §6 Gebühren

### 1. Grabgebühren

Die Grabgebühren betragen

- |    |                    |                 |
|----|--------------------|-----------------|
| a) | für Reihengräber   | 24,-- Euro/Jahr |
| b) | für Familiengräber | 36,-- Euro/Jahr |
| c) | für Urnengräber    | 24,-- Euro/Jahr |

### 2. Leichenhausgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses  
beträgt (Unterhaltung, Reinigung)

70,-- Euro/Sterbefall

### 3. Entgelt für geleistete Friedhofsdienste durch von der Gemeinde beauftragten Unternehmer

#### 3.1 Erdbestattung

- |       |  |             |
|-------|--|-------------|
| 3.1.1 | Öffnen und Schließen eines Kindergrabes<br>(für Verstorbene unter 6 Jahre) | 92,-- Euro  |
| 3.1.2 | Öffnen und Schließen eines Normalgrabes<br>(für Verstorbene über 6 Jahre)  | 190,-- Euro |
| 3.1.3 | Öffnen und Schließen eines Tiefgrabes                                      | 256,-- Euro |

#### 3.2 Beisetzung einer Urne in einem Erdgrab 82,-- Euro

#### 3.3 Zusatzleistungen

- |       |   |                     |
|-------|---|---------------------|
| 3.3.1 | Kompressoreinsatz bei gefrorenem oder<br>felsigem Untergrund                                | pro Std. 26,-- Euro |
| 3.3.2 | Manueller Grabaushub (ohne Grabbagger)<br>wird keine zusätzliche Leistung fällig            |                     |
| 3.3.3 | Tieferlegung von unverwesten Leichenresten<br>je nach Leistung pro Std.                     | 41,-- Euro          |
| 3.3.4 | Beisetzung an Samstagen<br>Zuschlag je Träger pro Std. während der<br>Trauerfeierlichkeiten | 20,-- Euro          |

3.3.5	Transport des Sarges zum Grab 4 Träger ( <u>und Senken des Sarges</u> )	128,-- Euro
3.3.6	Transport der Urne zum Grab bzw. zur Mauernische	20,-- Euro
3.3.7	Entgegennahme eines Verstorbenen nebst Kränzen und Blumenschmuck	10,-- Euro
3.3.8	Aufbahrung des Sarges im Leichenhaus	10,-- Euro
3.3.9	Exhumierung eines Verstorbenen	282,-- Euro
3.3.10	Ausgrabung einer Urne	113,-- Euro
4.	<b><u>Sonstige Gebühren</u></b>	
a)	Beseitigung der Kränze	10,-- Euro
b)	weitere Gebühren werden entsprechend den tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.	

## § 7 Zuwiderhandlungen

Wer dieser Satzung dadurch zuwiderhandelt, dass er eine danach geschuldete Abgabe hinterzieht, leichtfertig verkürzt oder gefährdet, wird nach Art. 14 ff. KAG bestraft oder mit Geldbuße belegt.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung zur Friedhofsatzung vom 12.11.2003 und die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofsatzung vom 25.04.2006 außer Kraft.

Alteglofsheim, den 05.04.2007

Gemeinde Alteglofsheim  
I.V.

W. Schneider  
2. Bürgermeister